

ANSICHTSSACHE



Katja Heintschel von Heinegg M.E.S.
Leiterin Europaangelegenheiten des
Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V.

Das deutsche Lauterkeitsrecht braucht keine Aufsichtsbehörde

Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden in Deutschland seit jeher schnell und effektiv im Wege des privaten Rechtsdurchsetzungsverfahrens unterbunden und im Wiederholungsfall sanktioniert. Eine staatliche Aufsichtsbehörde für das Lauterkeitsrecht wurde bislang weder von Seiten des Verbraucherschutzes noch von der Wirtschaft verlangt. Sie könnte im Rahmen der Umsetzung Brüsseler Vorgaben dennoch schon bald Wirklichkeit werden:

Die Kommission hat vor etwas mehr als einem Jahr unter der Bezeichnung „New Deal for Consumers“ zwei Richtlinienentwürfe vorgelegt, mit denen die Rechte der Verbraucher gestärkt werden sollen. Während sich der Richtlinienentwurf zur Einführung von Verbrauchersammelklagen noch im Brüsseler Rechtssetzungsverfahren befindet, wurden Änderungen in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) bereits im Trilog-Verfahren beschlossen. Die UGP-Richtlinie ist in Deutschland im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt und bildet das Kernstück des deutschen Lauterkeitsrechts. Der Rat muss dem ausgehandelten Trilogergesetz noch zustimmen, dann wird die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht, um in Kraft zu treten. Deutschland hat danach 24 Monate Zeit die Richtlinie umzusetzen. Nach der novellierten UGP-Richtlinie werden einheitliche europäische Vorgaben für Bußgelder, die bei Verstößen gegen die Richtlinie verhängt werden, gelten. Allerdings nur für Fälle, in denen die Mitgliedstaaten sich da-

für entscheiden, Verstöße mit einem Bußgeld zu belegen sowie zwingend für grenzüberschreitende bzw. weitreichende Verstöße mit Unionsdimension, die der Verordnung über die behördliche Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Verordnung, tritt im Januar 2020 europaweit in Kraft) unterfallen. Für rein nationale Fälle steht es den Mitgliedstaaten frei, Verstöße gegen lauterkeitsrechtliche Vorgaben mit Bußgeldern zu bewehren. Deutschland muss also lediglich für grenzüberschreitende Fälle nach der CPC-Verordnung der zuständigen Behörde die Kompetenz verleihen, Bußgelder zu verhängen. CPC-Fälle sind zahlenmäßig überschaubar, im Jahr 2018 bewegten sie sich im niedrigen zweistelligen Bereich.

Nach dem aktuellen Entwurf eines deutschen EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zur Umsetzung der CPC-Verordnung im deutschen Recht soll das Bundesamt für Justiz für grenzüberschreitende Fälle als CPC-Behörde agieren, eingehende Fälle aber wie bislang auch zur Bearbeitung abwechselnd an die bewährten privaten Rechtsdurchsetzungseinrichtungen Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs geben. Damit wird auch in grenzüberschreitenden Fällen weiterhin sinnvollerweise auf das bestehende effektive Durchsetzungssystem gesetzt und das nationale Gesetz mit den europäischen Vorgaben in Einklang gebracht. Eine überschießende Umsetzung der künftigen UGP-Richtlinie muss gleichermaßen unterbleiben. Die Einführung von Bußgeldern für rein nationale Verstöße gegen das UWG und eine damit notwendige Aufsichtsbehörde über das UWG ist abzulehnen und würde das bestehende effiziente privatrechtliche Durchsetzungssystem ohne Not ins Ungleichgewicht bringen und schwächen. Gleichwohl werden aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz deutliche Signale ausgesendet, dass genau dies geplant ist. Man möchte sich offensichtlich nicht mehr auf die privatrechtliche Rechtsdurchsetzung verlassen sondern setzt auf eine stärkere behördliche Komponente im Lauterkeitsrecht und möchte auch den nationalen Verbraucher nicht diskriminieren. Es soll nicht der Eindruck entstehen, er sei vor unlauteren Geschäftspraktiken weniger geschützt als der europäische Verbraucher. Dies ist aber selbstverständlich auch im Rahmen der privaten Rechtsdurchsetzung nicht der Fall: Privatrechtlich erwirkte Unterlassungen gegen unlautere Geschäftshandlungen schaffen ebenso allgemeine Abhilfe zu Gunsten der Gesamtheit der Verbraucher wie eine behördliche Abhilfeverfügung. Nur im Bereich des individuellen Einklagens von Schadensersatz durch einen Verbraucher haben in der Tat privat erwirkte Urteile keine kollektive Wirkung. Diese kann aber auch nicht durch behördliche Bußgelder erzielt werden. Solche fließen dem Staatshaushalt zu, nicht Verbrauchern. Soweit von interessierter Seite geltend gemacht wird, dass private Akteure nicht über ausreichend Kompetenzen verfügen, um Sachverhalte umfassend aufzuklären und rigoros zu verfolgen, so ist dem entgegenzusetzen, dass diese Klage von den beiden größten privaten Rechtsdurchsetzungsakteuren, VZBV und Wettbewerbszentrale nicht erhoben wurde. Das deutsche Lauterkeitsrecht wird wirksam und effektiv durch private Akteure durchgesetzt und braucht keine Aufsichtsbehörde.